

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz (BFVO)

Betrifft: Friedhof Lenzerheide und Friedhof Zorten

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) BR 500.000

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes. Der Friedhofkommission, der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bau sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.

Art. 2

Friedhöfe Öffentliche Friedhöfe sind:
a) Der Friedhof Lenzerheide
b) Der Friedhof Zorten

Art. 3

Aufgaben des Gemeindevorstandes a) Überwachung der Tätigkeit der Friedhofkommission
b) Erlass der Ausführungsbestimmungen
c) Beschlussfassung über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der Gemeindeverfassung

Art. 4Friedhof-
kommission

Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Art. 5Aufgaben der
Friedhof-
kommission

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erarbeitung von Budgetanträgen zuhanden des Gemeindevorstandes
- b) Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde
- c) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Bestattungs- und Friedhofverordnung
- d) Entscheid über Gräberabruf
- e) Behandlung von Grabmalgesuchen, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen
- f) Entscheid über spezielle Gesuche und Antragstellungen (Ausnahmen zu dieser Verordnung)

Art. 6Aufgaben der
Gemeinde-
verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- b) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und Weiterleiten an die entsprechenden Stellen
- c) Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- d) Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
- e) Organisieren einer würdigen Bestattung, wenn keine Angehörigen da sind
- f) Führung der Grabregister für die Friedhöfe gemäss Art. 2
- g) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung
- h) Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes
- i) Behandlung von Grabmalgesuchen, im Zweifelsfalle unter Einbezug der Friedhofkommission
- j) Publikation Gräberabruf und persönliche Benachrichtigung

Art. 7

Aufgaben der
Abteilung Bau

Der Abteilung Bau obliegen folgende Aufgaben:

- a) Öffnung und Schliessung der Gräber
- b) Präsenz während der Bestattung
- c) Räumung der abgerufenen Gräber
- d) Gewährleistung des Zugangs zu den Friedhöfen
- e) Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Friedhofanlagen

II. Bestattungswesen**Art. 8**

Anrecht auf
Bestattung

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Vaz/Obervaz werden bestattet:

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Vaz/Obervaz gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Mit Bewilligung des Vorsitzenden der Friedhofkommission für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.

Art. 9

Todesfall und
Anordnung
der
Bestattung

¹Nach eingetretenem Todesfall erstatten die Hinterbliebenen Anzeige an die Gemeindeverwaltung und an das betreffende Pfarramt.

²Die Beerdigung wird gemäss Gemeindevorschriften im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Angehörigen des Verstorbenen ordnen selbst folgendes an:

- a) Bestellung des Leichenwagens (Auto)
- b) Bestellung des Grabgeläutes
- c) Beschaffung des Sarges, der Urne und des Kreuzes
- d) Bestellung Sarg-Träger

³Sind keine Angehörigen da, sorgt die Friedhofkommission für eine schickliche Beerdigung.

Art. 10

Bestattungs-
kosten und
Grabmiete

¹Die Bestattungskosten und die Grabmiete richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Bestattungs- und Friedhofverordnung.

²Die Bestattung umfasst:

- a) Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- b) Öffnung und Schliessung des Grabes.
- c) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- d) Grabgeläute

Art. 11

Bestattungs-
zeiten

¹Bestattungen finden grundsätzlich von Montag bis Freitag statt, in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr. Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.

²Der Zeitpunkt der Bestattung bestimmen die Angehörigen in Rücksprache mit dem Pfarramt und der Gemeindeverwaltung.

Art. 12

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläutes. Auf Wunsch können Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) erfolgen.

Art. 13

Überführung
und
Aufbewahrung

¹In der Regel sind die Leichen innert 24 Stunden in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen.

²Die Leiche kann bis zur Bestattung im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbahrung soll 5 Tage nicht überschreiten.

Art. 14Bestattungs-
behältnisse

Es sind Säрге und Urnen aus weichen, gut abbaubaren und nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. In Reihennischengräbern sind Urnen aus allen Materialien zugelassen.

III. Friedhofswesen**Art. 15**Art der
Bestattung

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Friedhof Lenzerheide

- a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
- b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
- c) Reihennischengrab Urne (sofern freie Nischen vorhanden; max. 2 Urnen)
- d) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
- e) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)
- f) Familiengrab (max. zwei Erdbestattungen und/oder mehrere Urnen)

Friedhof Zorten

- a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
- b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
- c) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
- d) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)

Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

Art. 16

Allgemeine
Bestimmungen
zu den
Grabarten

Urnengrab

¹Reihengrab/Reihennischengrab Urne

Die Leichenasche ist in einer Urne zu verwahren, die mit Name und Jahreszahl (Geburt und Tod) des Verstorbenen gekennzeichnet ist.

Familiengrab

²Familiengrab

Familiengräber können von der Friedhofkommission an Einwohner der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen zugelassen (links/rechts). Weitere Erdbestattungen sind erst nach Ablauf der Grabesruhe auf der jeweiligen Seite möglich. Urnenbestattungen sind, unabhängig von der Grabesruhe, jederzeit möglich.

Kindergrab

³Reihengrab für Kinder

Kinder werden bis zum Alter von 10 Jahren in Kindergräbern beigesetzt.

Art. 17

Grabesruhe
und
Grabräumung

¹Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab erfolgen, wobei die Dauer der Grabesruhe ab Erstbelegung gilt.

²Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre und kann auf Wunsch der Angehörigen jeweils um 20 Jahre verlängert werden. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr durchgeführt werden.

³Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist werden noch vorhandene Gegenstände durch die Abteilung Bau entsorgt.

⁴Wird ein Grab auf Wunsch der Angehörigen früher aufgelöst, geschieht dies auf deren Kosten. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Grabesruhe bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 18

Friedhof-
unterhalt

Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung und Pflege der Friedhofanlagen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

Art. 19

Öffentlichkeit
und Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen und für alle zugänglich. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Anlagen wird Wert gelegt. Ein schickliches Verhalten der Friedhofbesucher wird vorausgesetzt.

Art. 20

Grabunterhalt

¹Die Hinterbliebenen der Verstorbenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Bepflanzungen dürfen die Breite der Grabeinfassung und die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Vernachlässigte Gräber können von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

²Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist während zwei Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist kann noch vorhandener Grabschmuck durch die Abteilung Bau abgeräumt und entsorgt werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten.

Art. 21

Grabmäler
und Grab-
einfassungen

¹Das Grabmal und die Grabeinfassung sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Auskragende Teile dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen. Grabmal und Urnennischenplatte tragen Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen.

²Die Friedhofkommission kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

³Liegende Grabmäler (Grabplatten) sind nicht gestattet.

Inscription
Urnengrab

⁴Bei Urnengräbern entlang von Friedhofmauern wird die Tafel für die Inschrift von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung gemäss den Vorgaben der Gemeinde ist Sache der Angehörigen.

Inscription
Gemeinschaftsgrab

⁵Auf Wunsch ist beim Gemeinschaftsgrab eine Namensinschrift auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stein möglich. Art, Grösse, Farbe und Anordnung der Schrift sind vorgegeben. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt für max. 20 Jahre bestehen.

⁶Die Kosten für die Grabmäler und die Grabeinfassung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 22

Eingabe und
Bewilligung
für Grabmäler

¹Die Eingabe erfolgt an die Gemeindeverwaltung. Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden und muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse von Auftraggeber und Ersteller
- b) Art der Bestattung
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person mit Geburts- und Todestag
- d) Angabe des Materials und der Bearbeitungsart aller Sichtflächen
- e) eine vermasste Zeichnung M 1:10 mit Vorderansicht, Seitenansicht sowie masstäblich eingezeichneter Inschrift und Ornamente
- f) vorgesehener Versetztermin

²Für die Beurteilung von besonderen Projekten können Detailzeichnungen und Modelle verlangt werden.

Art. 23

Fristen

¹Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen erst nach genügender Setzung des Grabes, jedoch frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

²Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden. Vor dem Setzen der Grabeinfassung und des Grabmals ist immer mit der Abteilung Bau Kontakt aufzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 24**Straf-
bestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 20'000.00 bestraft.

Art. 25Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. In den Ausführungsbestimmungen sind die Gebühren und die technischen Anforderungen festgelegt.

Art. 26Aufhebung
bestehenden
Rechts

Mit der Genehmigung dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung durch den Gemeinderat am 20.08.2019 und dem Beschluss der Urnenbevölkerung am 24.11.2019 werden das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 17. Juni 1984 sowie die Friedhofordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 6. Februar 1984 / 17. Juni 1984 ausser Kraft gesetzt.

741.200

Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFVO)

Art. 27

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.